

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Landarztquote

Was ist die Landarztquote?

Durch die Landarztquote soll ein gesetzlich definierter Anteil der Studienplätze im Studiengang Medizin in Rheinland-Pfalz vergeben werden.

Voraussetzung der Studienplatzvergabe ist, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber verpflichten, unverzüglich nach Erhalt der Approbation als Ärztin oder Arzt eine Weiterbildung in der Facharzttrichtung Allgemeinmedizin zu absolvieren.

Zudem verpflichten sich die Bewerberinnen und Bewerber nach erfolgreichem Abschluss der Facharztweiterbildung für **zehn Jahre** in der hausärztlichen Versorgung in unterversorgten bzw. von Unterversorgung bedrohten (ländlichen) Gebieten tätig zu werden.

Was ist die Quote für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)?

Um einer Unterbesetzung von Amtsarztstellen in den rheinland-pfälzischen Kommunen vorzubeugen, soll der Nachwuchs im Bereich der Gesundheitsämter und somit auch im Öffentlichen Gesundheitsdienst gesichert werden.

1,5 % der Medizinstudienplätze sind für Bewerberinnen und Bewerber reserviert, die ein Interesse haben als Amtsärztin oder Amtsarzt zu arbeiten. Sie verpflichten sich, unverzüglich nach Erhalt der Approbation als Ärztin oder Arzt eine Weiterbildung in der Facharzttrichtung öffentliches Gesundheitswesen zu absolvieren und nach Anerkennung ihres Facharztstitels für **zehn Jahre** im Öffentlichen Gesundheitsdienst tätig zu werden. Sollte zum Zeitpunkt der Approbation ein besonderer öffentlicher Bedarf an einer anderen Facharzttrichtung bestehen, darf auch diese gewählt werden.

Gibt es einen NC (Numerus clausus) für die Landarztquote bzw. die Quote für den Öffentlichen Gesundheitsdienst?

Nein. Jedoch werden für die Abiturnote Punktwerte vergeben, die in die Berechnung der Gesamtpunktzahl einfließen. Je besser die Abiturnote, desto mehr Punktwerte werden hierfür vergeben.

Wann laufen die Bewerbungsfristen?

Für das jeweilige Wintersemester vom 1. März bis zum 31. März und für das jeweilige Sommersemester vom 1. September bis 30. September.

Wieviel Studienplätze stehen zur Verfügung?

Im Rahmen der Vorabquote nach dem Landesgesetz zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen des Landes Rheinland-Pfalz (**LandarztG RP**) werden je Bewerbungsverfahren voraussichtlich 14 Studienplätze für den Studiengang Medizin vergeben.

Im Rahmen der Vorabquote nach dem Landesgesetz zur Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Rheinland-Pfalz (**ÖGDÄNachwG RP**) werden je Bewerbungsverfahren voraussichtlich 3 Studienplätze für den Studiengang Medizin vergeben.

Wonach richtet sich die Anzahl der zu vergebenen Studienplätze?

Das Landesgesetz zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen des Landes Rheinland-Pfalz vom 26.09.2019 regelt, dass 6,3 % der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Medizin in Rheinland-Pfalz im Rahmen einer Vorabquote zum Studium der Medizin zugelassen werden können. Das bedeutet, dass 6,3 % der an der Johannes Gutenberg-Universität zur Verfügung stehenden Medizinstudienplätze bereits vorab an Studienbewerberinnen und -bewerber vergeben werden.

Das Landesgesetzes zur Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Rheinland-Pfalz vom 26.09.2019 regelt, dass 1,5 % der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Medizin in Rheinland-Pfalz im Rahmen einer Vorabquote zum Studium der Medizin zugelassen werden können. Das bedeutet, dass 1,5 % der an der Johannes Gutenberg-Universität zur Verfügung stehenden Medizinstudienplätze bereits vorab an Studienbewerberinnen und -bewerber vergeben werden.

Wie oft kann ich mich bewerben?

Sie können sich mehrfach bewerben. Sollten Sie sich beispielsweise bereits beworben haben, jedoch keine Zulassung für einen Studienplatz nach der Landarztquote oder der Quote für den Öffentlichen Gesundheitsdienst erhalten haben, können sie sich beim nächsten Durchgang für einen Studienplatz bewerben.

Kann ich mich sowohl für einen Studienplatz über die Landarztquote als auch über die Quote für den Öffentlichen Gesundheitsdienst bewerben?

Sie können sich gleichzeitig für einen Studienplatz im Rahmen der Landarztquote und für einen Studienplatz im Rahmen der Quote für den Öffentlichen Gesundheitsdienst bewerben.

Das Abitur liegt zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor. Ist eine Bewerbung trotzdem möglich?

Nein. Das Abiturzeugnis muss für die Bewerbung zwingend bis zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist über das Bewerberportal hochgeladen werden.

Ist ein fachspezifischer Studierfähigkeitstest maßgeblich für die Bewerbung?

Nein. Dieser kann optional absolviert werden. Jedoch werden für den Test Punktwerte vergeben, die in die Gesamtpunktwerte einfließen.

Kann ich den fachspezifischen Studierfähigkeitstest nachreichen?

Nein. Der Test ist bis zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist über das Bewerberportal hochzuladen.

Ist es möglich, Nachweise betreffend die berufliche Ausbildung für einen Zeitpunkt in der Zukunft ausstellen zu lassen?

Nein. Sollte ihre Ausbildung erst einige Monate nach dem Bewerbungszeitpunkt abschließen, wird die Ausbildungszeit nur bis zum Zeitpunkt der Bewerbung berücksichtigt.

Wird meine Bewerbung auch beim bundesweiten Vergabeverfahren für Medizin-Studienplätze berücksichtigt?

Nein.

Wie kann ich mich bewerben?

Sie können sich **ausschließlich elektronisch** über www.landschafftarzt.rlp.de bewerben. Die erforderlichen Dokumente sind im Bewerberportal eigenverantwortlich hochzuladen. **Postalisch** eingereichte Bewerbungsunterlagen werden **nicht** berücksichtigt.

Werden Zahlendreher oder Eingabefehler automatisch korrigiert?

Nein. Die Bewerberinnen und Bewerber sind dazu verpflichtet, ihre Angaben eigenständig auf Korrektheit zu überprüfen."

Wird für die Bewerbung die Bewerber-ID der Stiftung für Hochschulzulassung benötigt?

Nein. Diese wird erst zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren benötigt und wird nur von den begünstigten Bewerberinnen und Bewerbern abgefragt.

Können Nachweise auch noch nach dem Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist nachreicht werden?

Nein. Die erforderlichen Nachweise müssen bis zum Ablauf der jeweiligen Frist im Bewerberportal hochgeladen sein.

Welche Unterlagen sind hochzuladen?

Obligatorisch hochzuladen sind für eine Bewerbung folgende Dokumente:

- Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Identitätsnachweis z. B. Personalausweis,
- unterschriebener öffentlich-rechtlicher Vertrag,
- für eine Bewerbung für die Quote im Öffentlichen Gesundheitsdienst **zusätzlich** der Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses der Belegart O.

Sofern vorhanden, können eingereicht werden:

- fachspezifischer Studierfähigkeitstest,
- Nachweise über berufliche, praktische oder ehrenamtliche Tätigkeiten.

Müssen die Dokumente in beglaubigter Form hochgeladen werden?

Nein. Bei der Anforderung der Unterlagen im weiteren Verfahrensablauf wird mitgeteilt, welche Dokumente in welcher Form einzureichen sind. Als Faustregel gilt, dass Urkunden in beglaubigter Kopie einzureichen sind. Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist immer mit zwei unterschriebenen Exemplaren im Original einzureichen.

Bei welcher Stelle können Kopien beglaubigt werden?

Beglaubigungen können von jeder öffentlichen Stelle, die ein Dienstsiegel führt; bspw. von der örtlich ansässigen Stadtverwaltung oder einer Notarin bzw. einem Notar vorgenommen werden. Die Kosten für Beglaubigungen sind von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu tragen.

Werden Bewerberinnen und Bewerber über fehlende Unterlagen informiert?

Nein. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wird **keine** Unterlagen nachfordern. **Für die vollständige, korrekte Bewerbung sind die Bewerberinnen und Bewerber verantwortlich.**

Ich habe mehrere einschlägige Berufsausbildungen absolviert. Muss ich alle angeben?

Sie können zwei Berufsausbildungen bzw. Berufsausübungen angeben.

In einem solchen Fall erfolgt jedoch keine gleichzeitige Berücksichtigung der unterschiedlichen Tätigkeiten. Es wird die Tätigkeit berücksichtigt, für die die höhere Punktzahl vergeben wird. Beispielsweise wird eine Berufsausübung nach der Ausbildung mit 3 und mehr Jahren mit der Höchstpunktzahl von 30 Punkten bewertet.

Ich habe sowohl eine praktische als auch eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt. Werden beide berücksichtigt?

Nein. Es wird nur die Tätigkeit berücksichtigt, für die die höhere Punktzahl vergeben wird. Mit der Höchstpunktzahl von 10 Punkten wird beispielsweise die Ausübung einer praktischen Tätigkeit mit einer Dauer von 23 bis 24 Monaten oder die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Dauer von mehr als 10 Jahren mit über 200 Stunden pro Jahr bewertet.

Ist eine erneute Bewerbung zu einem späteren Zeitpunkt möglich, falls ich keinen Studienplatz erhalten habe?

Ja. Innerhalb der Bewerbungsfristen ist eine Bewerbung in einem neuen Auswahlverfahren möglich.

Ist die Bewerbung auch als Zweitstudium möglich?

Ja. Auch Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein anderes Studium abgeschlossen haben, können sich über die Landarztquote bzw. Quote für den Öffentlichen Gesundheitsdienst für einen Medizinstudienplatz in Rheinland-Pfalz bewerben.

Bereits im Vorjahr habe ich eine Bewerbung abgegeben. Ist es erforderlich, die Unterlagen erneut hochzuladen bzw. einzureichen?

Ja. Bei einer erneuten Bewerbung wird ein neues Auswahlverfahren durchgeführt. Daher ist es erforderlich, alle Unterlagen nochmals hochzuladen und nach Aufforderung einzureichen.

Wer wird zu den Auswahlgesprächen eingeladen?

Zu den Auswahlgesprächen für die Landarztquote werden doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, als Studienplätze im Rahmen der Vorabquote zur Verfügung stehen. Bei der Quote für den Öffentlichen Gesundheitsdienst werden vier Mal so viele Bewerberinnen und Bewerber wie Studienplätze eingeladen. Die Einladungen erfolgen in der Reihenfolge des Rangplatzes in der Vorauswahl.

Gibt es einen Ersatztermin für das Auswahlgespräch?

Nein. Ein Alternativtermin kann nicht angeboten werden.

Kann ein Vertreter/eine Vertreterin für mich am Auswahlgespräch teilnehmen?

Nein. Sie müssen persönlich am Auswahlgespräch teilnehmen.

Werden die mit dem Auswahlgespräch verbundenen Kosten vom Land Rheinland-Pfalz erstattet?

Nein. Kosten wie z.B. Fahrtkosten und/oder Übernachtungskosten können nicht erstattet werden.

Ist es möglich, Studiensemester im Ausland zu absolvieren?

Ja. Studiensemester im Ausland sind möglich.

Gibt es einen eigenen Studiengang für die Landarztquote bzw. die ÖGD-Quote in Rheinland-Pfalz?

Nein. Der Studienplatz wird für den Studiengang Medizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vergeben.

Was ist zu tun, wenn sich das Studium verzögert?

Verzögerungen im Studium, die über ein Semester hinausgehen, sind unverzüglich dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mit der Angabe der Gründe für die Verzögerung und der voraussichtlichen Dauer schriftlich anzuzeigen.

Wann wird der öffentlich-rechtliche Vertrag wirksam?

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung wirksam, dass die Bewerberin oder der Bewerber als begünstigte Bewerberin oder begünstigter Bewerber **ausgewählt** und zum Studium **zugelassen** wird.

Das bedeutet, dass der Vertrag mit dem Erhalt des Zulassungsbescheides der Stiftung für Hochschulzulassung wirksam wird, bevor die Immatrikulation an der Johannes Gutenberg-Universität erfolgt ist.

Wann beginnt und endet die zehnjährige Verpflichtung als „Landärztin“ oder „Landarzt“ bzw. Ärztin oder Arzt im Öffentlichen Gesundheitsdienst?

Die Dauer beginnt mit Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit und endet nach zehn Jahren. Wird die jeweilige Tätigkeit unterbrochen, verlängert sie sich entsprechend um die Zeit der Unterbrechung.

Die Unterbrechung ist unverzüglich dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unter der Angabe der Gründe für die Unterbrechung und der voraussichtlichen Dauer schriftlich anzuzeigen.

Was passiert, wenn ich mich nicht an die Verpflichtungen halte?

Mit der Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages, verpflichten sich die begünstigten Bewerberinnen und Bewerber im Falle von Verstößen gegen den Vertrag zur Zahlung von Vertragsstrafen. Diese können bis zu 250.000 Euro betragen, wenn z.B. jemand im ersten Jahr nach der Facharztanerkennung nicht mehr bereit ist, als Landarzt tätig zu sein.

Muss die Tätigkeit als „Landärztin“ oder „Landarzt“ bzw. Ärztin oder Arzt im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Vollzeit ausgeübt werden?

Nein, die Tätigkeit kann auch in Teilzeit ausgeübt werden, solange der Stellenanteil von 0,5 einer Vollzeitstelle nicht unterschritten wird. Somit bleibt noch Zeit für die Familie, Pflege von Angehörigen oder auch für andere Facharztweiterbildungen.

Die Tätigkeit als „Landärztin“ oder „Landarzt“ kann sowohl mit einer eigenen Niederlassung oder als angestellte Ärztin oder Arzt erfolgen.

Die Tätigkeit als Ärztin oder Arzt im Öffentlichen Gesundheitsdienst kann in Anstellung oder Verbeamtung erfolgen.

Was muss ich dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mitteilen?

Jegliche Änderungen, die das Auswahlverfahren betreffen, sowie Änderungen der Wohnanschrift oder des Familiennamens sind dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unverzüglich mitzuteilen.